

Informationen zum Pflegeversicherungsbeitrag

Durch das Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen kinderlose Versicherte seit Januar 2005 einen Zusatzbeitrag von 0,25 %. Der Beitrag zur Pflegeversicherung wurde insgesamt mit Wirkung zum 1.7.2008 durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung angehoben. Kinderlose zahlen somit insgesamt also 2,2 %. Eltern zahlen einen Beitrag von 1,95 %.

Als Kinder im Sinne des neuen Gesetzes gelten:

- Leibliche Kinder
- Adoptivkinder
- Stiefkinder
- Pflegekinder

Welche Nachweise brauchen wir, damit Sie 1,95 % Beitrag bezahlen?

Mit einer der folgenden Unterlagen können Sie den notwendigen Nachweis erbringen, dass Sie Kinder haben:

- Geburtsurkunde (auch international)
- Abstammungsurkunde
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch / Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Urkunde über die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheinigung der Agentur für Arbeit – Familienkasse
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetzes (BerzGG)
- Lohnsteuerkarte / Steuerbescheid, wenn darin ein Kinderfreibetrag erkennbar ist
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Sterbeurkunde des Kindes

Selbstverständlich genügt uns bereits der Nachweis für ein Kind!

Als Nachweis bei Stiefkindern kommen wahlweise in Betracht:

- Heiratsurkunde und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes / einer sonstigen Behörde, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters / der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte/Steuerbescheid, wenn darin ein Kinderfreibetrag erkennbar ist

Als Nachweise bei Pflegekindern kommen wahlweise in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes / einer sonstigen Behörde, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern lebt oder gelebt hat und einen Nachweis des Jugendamtes über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verb. mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte/Steuerbescheid, wenn darin ein Kinderfreibetrag erkennbar ist

Eine Kopie der genannten Nachweise genügt völlig!

Vielen Dank für Ihre Hilfe!
Ihre SBK